

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 30.06.2025

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 12.08.2025 (Brem.GBI.

S. 726, ber. S. 768)

Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 455 Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. In den Kostensätzen der <u>Anlage (zu § 1)</u> <u>Kostenverzeichnis Inneres</u> ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39
	Personenstandsgesetz

134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und	
	Bescheinigungen	
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
140	Feldordnungsrecht	
160	Waffengesetz	
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der	
	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	



Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
101	Legalisation und Apostillen		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im	20	
	Ausland zum Zwecke der Legalisation		
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen	20	
	vom 5. März 1961		
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und		
	Ehrenzeichen		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach §	49 bis 426	
	11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4, § 5 Absatz 1, §		
	6, § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die		
	Sonn- und Feiertage		
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und	73	
	Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken		
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von	136 bis 1 300	
	nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO)		
	festgesetzten Märkten oder marktähnlichen		
	Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an		
	Sonn- und Feiertagen		
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder	Bei juristischen
		gemeinnützig sind noch mildtätigen	Personen, die
		Zwecken dienen	gemeinnützig sind
			oder mildtätigen
			Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach	430 bis 10 400	215 bis 5 200
	§§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)		

	i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2		
111.02	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Entscheidungen über Genehmigungen nach §§ 85a	120 bis 3 100	62 bis 1 580
	BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von		
	Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3		
	BremStiftG (Ausnahmen vom		
	Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87		
	Absatz 3 BGB i.V.m. <u>§ 2 BremStiftG</u> (Auflösungen		
	von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen		
	bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach §		
	33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163		
	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch		
	(EGBGB)		
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und	250 bis 3 400	125 bis 1 700
	Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b,		
	86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über		
	Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. <u>§ 2 BremStiftG</u>		
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach §	250 bis 3 200	125 bis 1 620
	43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163		
	EGBGB		
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG	300 bis 10 300	150 bis 5 180
	(Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG		
	(Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von		
	Beauftragten) und <u>§ 9 BremStiftG</u> (Klärung und 260		

111.06	bis 10 000 130 bis 5 000 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person,	108 bis 550	54 bis 275
	Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und		
	über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von		
	Vertretungsbescheinigungen		
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren	12	6
	Ausfertigungen		
111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG bei	210 bis 10 200	105 bis 5 100
	Vorliegen eines wichtigen Grundes		
111.09	Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2	60 bis 1 070	gebührenfrei
	BremStiftG eingereichten Unterlagen		
111.11	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und	150 bis 6 000	gebührenfrei
	Informationen hinausgehende Beratung einer bereits geründeten privaten Stiftung oder bei geplanter		
	privatnützigen Stiftungsgründung		
112	Namensänderungsrecht		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1	211 bis 1 397	
	Namenänderungsgesetz (NamÄndG) oder		
	Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG		
114	Glücksspiel		
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels		

114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle Euro
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in	87
	geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten,	pro Kalenderjahr 2 022
	Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen	·
	Gewinnquoten, wie "6 aus 49" und "Keno"	
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von	2 568
	Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten	215 bis 2 568
	öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz	
11 1 07	5 GlüStV 2021	70 his 474
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	73 bis 474
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder	158 bis 2 568
	Konzession	
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer	183 bis 2 568
	öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer	
	Annahmestelle nach <u>§ 4Absatz 1 GlüStV 2021</u> i.V.m.	
	§§ 3, 5 BremGlüG	

114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer	pro Kalenderjahr 1 490
	öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als	
	gewerblicher Spielvermittler nach § 4Absatz 1 GlüStV	
	2021 i.V.m. §§ 3, <u>5 BremGlüG</u>	
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von	pro Kalenderjahr 1 490
	Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4	
	Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln	215 bis 2 568
	öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz	
	4, 5 GlüStV 2021	
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	67 bis 1 541
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c	523 bis 2 421
	Absatz 3 BremGlüG	
114.2	Pferdewetten	
114.2 114.21		215 bis 897
	Pferdewetten	215 bis 897
	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für	215 bis 897
	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m.	215 bis 897
	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz	215 bis 897 215 bis 897
114.21	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)	
114.21	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2	
114.21	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	215 bis 897
114.21	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer	215 bis 897
114.21	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2	215 bis 897
114.21 114.22 114.23	Pferdewetten Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	215 bis 897 177 bis 897

114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	215 bis 897
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	6 215 bis 14 967
	nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 1 Absatz 1,	
	3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer	
	öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)	
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen	158 bis 3 000
	Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von	158 bis 3 000
	Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer	
	Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für	
	die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt	
	<u>Bremen</u>	
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der	1 469 bis 14 581
	öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6	
	<u>BremSpielbkZulG</u>	
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	128 bis 14 455
	nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	
114.4	Glücksspielaufsicht	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den	158 bis 360
	Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13,	
	114.21, 114.22, 114.23, 114.31	

114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder	115 bis 1 490
	Vermittlung oder der Werbung für öffentliches	
	Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3	
	GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9	
	Absatz 1 BremGlüG	
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf	110 bis 445
	gesetzliche Verbote nach dem <u>BremGlüG</u> und	
	GlüStV 2021 nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9	
	Absatz 2 BremGlüG	
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht,	18 bis 890
	insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG,	
	§ 4 BremSpielbkZulG	
44=	Committee	
115	Sammlungen	
115 115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf	gebührenfrei
_	•	gebührenfrei
_	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf	gebührenfrei
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
115.01 118	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften Schornsteinfegerwesen	gebührenfrei
115.01 118	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften Schornsteinfegerwesen Bestellung von bevollmächtigten	gebührenfrei 635
115.01 118 118.0	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften Schornsteinfegerwesen Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide	
115.01 118 118.0	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften Schornsteinfegerwesen Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten	
115.01 118 118.0	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften Schornsteinfegerwesen Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1	
115.01 118 118.0 118.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften Schornsteinfegerwesen Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)	635
115.01 118 118.0 118.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften Schornsteinfegerwesen Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen	635

18.03 Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung	
von rückständigen Gebühren und Auslagen nach §	
20 Absatz 3 SchfHwG	
Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der	
Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)	
durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	
Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je	8
notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	
Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und	2
Endabnahme je Abgasanlage für jeden	
angefangenen Meter	
Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte	6
Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
Ausstellung der Bescheinigung über die	13
Brandsicherheit und die sichere Abführung der	
Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen	
(Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein	
Mängelbericht ausgestellt werden kann)	
Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der	1,50
Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine	
rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der	
notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten	
voraussetzt	
	von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Grundwert je Abnahme oder Prüfung Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann) Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten

118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine	1,50
	Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines	13
	Bauabnahmeverfahrens	
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die	
	Gebührenfestsetzung	
120.01	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und	Abrechnung nach Zeitaufwand gem.
	Beamten sowie bei der Polizei angestellten	Stundensatz <u>Allgemeine Kostenverordnung</u>
	Personen)	(AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach §
		11 Bremisches Gebühren- und
		Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden
		gesondert erhoben
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,73
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,25
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,58
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,65
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 227,94
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes (Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet.	für jede angefangene Betriebsstunde 103,22

	Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1	
	BremGebBeitrG)	
120.08	für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern	Abrechnung nach der <u>Kostenordnung für</u>
	der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes	die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen
	Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des	(Feuerwehrkostenordnung)
	Gebührenschuldners verursacht wurde oder	
	überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt	
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10	
	Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz	
	(BremPolG)	
	Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von	
	bediensteten Personen, Fahrzeugen und	
	Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten	
	für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen	
	(Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch	
	diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst	
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von	255 für das erste eingesetzte Fahrzeug,
	Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche	146 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
	Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser	
	Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften	
	bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von	179 für das erste eingesetzte Fahrzeug,
	Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche	146 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
	Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser	
	Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften	
	bestimmt worden ist	

120.13	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.14	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.15	Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.16	Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

120.17	Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/ Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG	
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

	oder missbräuchliche Alarmierung oder das	
	Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)	
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
	Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge	
	der Polizei	
120.23	Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des	149
	Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage	
	(Anmerkung:	
	Als Fehlalarm einer Überfall- und	
	Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch	
	einen Einbruch oder Einbruchsversuch ausgelöst	
	wurde.	
	Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine	
	Alarmzentrale angeschlossen sind, das	
	Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei	
	kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die	
	Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die	
	Polizei benachrichtigt wurde.	
	In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der	
	Anlagenbesitzer)	
120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG	
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines	73
	verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines	73
	Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder	

bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person

120.33 Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen:

für jede angefangenen 12 Stunden 79

Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen.

Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist.

Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)

120.4 Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG)

Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern

(Anmerkung:

Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)

120.41	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand
		gem. Stundensatz <u>AllKostV</u> Ziffer 103.00
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim	für jeden angefangenen Kilometer die
	Abschleppen oder Befördern	Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der	für jede angefangene Betriebsstunde die
	Wasserschutzpolizei	Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG, § 94, § 111b	
	Strafprozessordnung	
	Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines	
	Antrages oder im überwiegenden Interesse eines	
	Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich	
	zulässigen Entziehung des Besitzes je	
	angefangenen Kalendertag für:	
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6
120.56	ein Wasserfahrzeug	4
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer	1,70
	Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer	3,50
	Abstellfläche über 4 Quadratmeter	
120.6	Sonstige Amtshandlungen	
120.61	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit
	Polizeivollzugsdienstes	möglich nach Maßgabe der Nummern

		120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert
		erhoben
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem $\underline{BremPolG}$	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
	(z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11	
	BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach §	
	12 BremPolG))	
	(Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche	
	Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung	
	einzubeziehen)	
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum	Abrechnung nach Zeitaufwand gem.
	Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG	Stundensatz <u>AllKostV</u> Ziffer 103.00
	(Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn	
	der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-	
	rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von	
	Amts wegen erfolgt)	
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit	gebührenfrei
	für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder	
	der <u>AllKostV</u> nicht festgesetzt oder eine Erstattung	
	von Aufwendungen im Sinne von § 11	
	BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.	
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1	10 je Einwohner
	Bundesmeldegesetz (BMG)	
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	17 je Einwohner

121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	29 je Einwohner
121.04	Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	25 bis 63 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	8 je Einwohner
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Grundgebühr i.H.v. 50 zzgl. 200 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	10 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	29 je Bescheinigung
121.09	Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	27 bis 55 je Einwohner
121.10	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei
121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1

		Satz 1 BMG
		75
		zuzüglich je weiterer Gruppe von
		Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1
		Satz 1 BMG
		43
		zuzüglich je Person, über die Auskunft
		erteilt wird,
		0,2
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6	13
	Satz 2 BMG i.V.m. § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt. BMG	je Datenübermittlung/Auskunft
121.13	Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1	146 bis 566
	Satz 2 Nummer 4 Passgesetz (PassG) und § 5	
	Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz	
	(PAuswG)	
121.14	Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1	146 bis 529
	Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer	
	12 PAuswG	
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über	43 bis 800
	Lärmbekämpfung	
122.02	Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4	233 bis 792
	Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz	
	<u>über das Halten von Hunden (BremHundeHG)</u>	
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter	119 bis 329
	Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG	

(Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen	
sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und	
Transport des Hundes zu erstatten)	
Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach <u>§ 7</u>	34
Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung,	
§ 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der	
Stadt Bremerhaven	
Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8	41
Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche	
Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche	
Ordnung in der Stadt Bremerhaven	
Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen	24
nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche	
Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche	
Ordnung in der Stadt Bremerhaven	
Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten	105
Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen	
BremVwVG oder entsprechenden anderen	
Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit	
rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B.	
Abschleppen bei Halteverboten)	
(Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.08 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben)	
	Transport des Hundes zu erstatten) Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten) (Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.08 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die

122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit	72
	anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	
122.10	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit	143
	anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	
123	Sonstiges	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR	2 Prozent des Schätzwertes
	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den	
	Mehrwert	
	(Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:	

- a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.
- b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.

c)

Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)

123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach	10,50
	§ 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche	
	je Wagen	
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche	15 bis 130
	je Wagen	
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3	60 bis 327
	Wohnwagengesetzes	
123.2	Sonstige Gebühren	
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von	gebührenfrei
	Absperrungen	
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8	45 bis 197
	Jugendschutzgesetz	
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13	
	Personenstandsgesetz (PStG)	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
	Weilif auch auslanuisches Necht zu beachten ist	00

131.03	Antr	n auch ausländisches Recht zu beachten und ein ag auf Befreiung von der Beibringung des fähigkeitszeugnisses zu stellen ist	132
131.04	Antr Ehe eine	n auch ausländisches Recht zu beachten, ein ag auf Befreiung von der Beibringung des fähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden r inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche landsvertretung bedürfen	176
131.05	Erne	eute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 atz 2 Personenstandsverordnung (PStV) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	27
	b)	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	66
131.06	Vorr a)	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	33
	b)	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen	104

einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG

131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06b bei	57	
	erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an		
	Wochenenden)		
131.08	an einem Außentraustandort	114	
131.09	im Übrigen	gebührenfrei	
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach		
	§ 39 PStG		
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52	
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		
		88	
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten		
	durch die deutsche Auslandsvertretung		
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten	132	
	durch die deutsche Auslandsvertretung		
	duren die dedisene Adsidnasvertretung		
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen	gebührenfrei	
102.00	zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebarnermer	
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine	66	
102.04	Ausländerin oder einen Ausländer		
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen,		
104	Beglaubigungen und Bescheinigungen		
	Degiaubigungen unu Deschennyungen		

134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	
	a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV	
	b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG	
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 103 Absatz 1 PStG	3
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland 1 geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft 103 nach § 35 Absatz 1 PStG	3
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG 103	3
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 66 PStG	
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder	
	Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG	

	a)	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
	b)	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	73
	c)	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	117
134.22		Namensführung, wenn der in der Ehe zu ende Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	Einf	Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des ührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche n § 43 Absatz 1 PStG	66
134.24	Bun	Namensangleichung nach § 94 desvertriebenengesetzes (BVFG) und § 43 atz 1 PStG	gebührenfrei
134.25		Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft n § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur l PSt	Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 G	
	a)	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
	b)		73

wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist

134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des	gebührenfrei
	Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals	
	einen Geburtsnamen erhält	
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1	18
	PStG	
134.29	zur Änderung des Geschlechtseintrags und der	46
	Vornamen nach § 45b PStG	
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur	gebührenfrei
	Namensführung nach § 46 PStV, wenn die	
	Bescheinigung erstmalig bei oder nach der	
	Beurkundung der Namenserklärung ausgestellt wird	
134.31	Bescheinigungen über Erklärungen zur	13
	Namensführung nach § 46 PStV	
131.32	für ein zweites und jedes weitere Stück einer	7
	Bescheinigung über Erklärungen zur	
	Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und	
	in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-,	13
	Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines	
	beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1	
	PStG	
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein	13
	anderes als das für die Ausstellung zuständige	

	vom	ndesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der n registerführenden Standesamt übermittelten ten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	
135.03	Übe	ermittlung der Urkundsdaten durch das	7
	regi	sterführende Standesamt an das	
	Aus PSt	stellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 G	
135.04	für e	ein zweites und jedes weitere Stück einer	7
	Per	sonenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig	
	bea	ntragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
135.05	Aus	stellung einer öffentlichen Urkunde	
	a)	aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	13
	b)	aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	13
	c)	für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig	7

beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird

135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	13
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen	13
	Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht	
	in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen	gebührenfrei
	Registereintrag nach § 65 PStG	
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in	gebührenfrei
	Personenstandsregister oder Sammelakten oder	
	Gewährung der Durchsicht von	
	Personenstandsregistern oder Sammelakten für	
	wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die	13
	Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls	
	nach § 7 Absatz 2 PStV	
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der	13
	Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach §	
	1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur	
	Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und	
	-Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener	
	Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	
	·	

135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines	7
	mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der	
	Verordnung (EU) 2016/1991 i.V.m. Artikel 1 nach §	
	1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der	
	Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern	
	sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte	
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von	Abrechnung nach Zeitaufwand
	Registereinträgen, wenn keine ausreichenden	gem. Stundensatz <u>AllKostV</u> Ziffer 103.00
	Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen	
	erhöhten Zeitaufwand verursacht	
	(Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14:	
	Auslagen sind gesondert nach § 11 BremGebBeitrG	
	in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.	
	Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch	
	die Aufwendungen für einen zugezogenen	
	Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch	
	der Eheschließenden veranlassten Kosten für die	
	Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der	
	üblichen Diensträume des Standesamtes)	
135.15	Ausstellung einer elektronischen	13
	Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1	
	PStG	
135.16	für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer	7
	elektronischen Personenstandsbescheinigung nach \S	
	55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt	
	und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	

140	Feldordnungsrecht	
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2	72
	<u>Feldordnungsgesetz</u>	
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche	gebührenfrei
	Körperschaft ist	
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung	5 Prozent des Betrages, durch dessen
	nach § 12 Feldordnungsgesetz	Zahlung die Pfandsache eingelöst werden
	(Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer	kann, mindestens 13
	oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)	
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst	5 bis 27
	Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3	
	<u>Feldordnungsgesetz</u>	
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst	3 bis 12
	Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3	
	Feldordnungsgesetz	
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier	6
	und Tag nach <u>§ 16 Absatz 1 Satz 1</u>	
	<u>Feldordnungsgesetz</u>	
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als	4
	Fundsache gilt, je Tier und Tag	
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG	65
	Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	51
	aj 3 + Abbaiz o Negeluber prututig	

	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des	45
	Fortbestehens des Bedürfnisses	
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG	43 bis 283
	Nachträgliche Auflagen	
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG	57 bis 332
	Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer	
	Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer	
	Schießstätte	
160.05	§ 10 Absatz 1 WaffG	91
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der	
	Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	
160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG	60
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13	
	Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der	
	Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG	60
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14	
	Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der	
	Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG	73
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen	
	in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG	
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG	60
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16	
	Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen	

	einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste	
	Schusswaffe	
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG	270
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17	
	Absatz 2 WaffG für Waffensammler	
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG	202
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17	
	Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom	
	Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG	270
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18	
	Absatz 2 WaffG für Waffen- und	
	Munitionssachverständige	
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG	59
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20	
	Absatz 1 WaffG für Erben	
	(Anmerkung:	
	Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG	59
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der	
	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1	
	zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	
160.15	§ 20 Absatz 1 WaffG	29
	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG	30
	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits	

	vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10	
	Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4	
	und § 20 WaffG je Dokument	
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG	73
	Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits	
	vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und	
	§ 18 WaffG je Dokument	
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG	29
	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer	
	Schusswaffe in eine bereits ausgestellte	
	Waffenbesitzkarte	
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG	51
	Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits	
	vorhandene Waffenbesitzkarte	
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust	Gebühr in Höhe der Gebühr für die
	geratenes oder unleserliches waffenrechtliches	Ausstellung des jeweiligen Dokuments
	Dokument	
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler	18
	nicht durch Behörden verursacht wurden	
	(Anmerkung:	
	Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem	
	Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG	49
	Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte	
	einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste	
	Schusswaffe	

160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG	41
	Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen	
	Person für vereinseigene Schusswaffen in eine	
	Waffenbesitzkarte	
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG	25
	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	59 bis 213
	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	25
	Eintragung einer Berechtigung in einen bereits	
	ausgestellten Munitionserwerbsschein	
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	228
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins	
	für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	
	oder eines Waffenscheins für	
	Bewachungsunternehmer und ihr	
	Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	89
	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete	
	Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines	
	Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr	
	Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	41
	Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste	
	der Wach- / Transportaufträge)	

160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG	106
	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG	181
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von	
	Schießstätten	
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG	47
	Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen	
	Schusswaffen oder Munition	
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG	47 bis 177
	Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	
160.34	§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG	67
	Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	
	(Anmerkung:	
	Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die	
	Gründe nicht im Verantwortungsbereich des	
	Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des	
	bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder	
	ähnlichen Gründen)	
160.35	§ 14 Absatz 5 WaffG	82
	Erteilung einer Erwerbserlaubnis	
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG	85
	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen	
	zur Brauchtumspflege	
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG	47 bis 177
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von	
	Schießstätten zur Brauchtumspflege	

160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG	275
	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung	
	des Sammelthemas	
160.40	§ 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG	44
	Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für	
	Waffen einer Sammlung	
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG	88 bis 3 629
	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder	
	Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	
	(Anmerkung:	
	Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit §	
	21a WaffG)	
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG	88 bis 3 628
	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder	
	Munition	
	(Anmerkung:	
	Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit §	
	21a WaffG)	
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG	25 Prozent der Gebühr für die
	Bewilligung von Fristverlängerungen	entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG	25 Prozent der Gebühr für die
	Bewilligung von Fristverlängerungen	entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG	996
	Prüfung der Fachkunde	
160.46	§ 25a WaffG	44
	Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	

160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG 88 bis 62	
	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen,	
	Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG	77 bis 474
	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche	
	Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG	40 bis 236
	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	
160.49a	§ 27a Absatz 1 WaffG	57 bis 862
	Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer	
	Schießstätte	
160.49b	§ 27a Absatz 2 WaffG	62 bis 172
	Untersagung der Benutzung einer Schießstätte	
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG	53
	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und	
	Munition an Wachpersonen pro Person	
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG	48
	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen	
	Waffenschein	
160.52	§ 29 WaffG	
	Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch	
	oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	al artico Barilla	34
	a) eine Position	

b)	2 bis 5 Positionen	58
c)	6 bis 10 Positionen	82
d)	11 bis 50 Positionen	107
e)	51 bis 100 Positionen	131
f)	mehr als 100 Positionen	155
Eine Bei Satz Hers Bei Satz	merkung: Position bestimmt sich wie folgt: Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 1 Nummer 4 AWaffV mit Ausnahme der stellungsnummern Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 1 Nummer 5 AWaffV mit identischen	
§ 30 Allge Sch eine	chossen) WaffG emeine Erlaubnis zum Verbringen von usswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in n EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § VaffG	107

160.53

160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	27
	Verlängerung der Geltungsdauer der	
	Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen	
	Feuerwaffenpasses	
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG	27
	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder	
	Munition in die oder durch die Bundesrepublik	
	Deutschland durch den Inhaber eines von einem	
	Staat der Europäischen Union ausgestellten	
	Europäischen Feuerwaffenpasses	
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG	79
	Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses	
	einschließlich der Eintragung der Waffen	
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG	62
	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits	
	vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG	27
	Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer	
	Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen	
	Feuerwaffenpass	
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im	27
	Europäischen Feuerwaffenpass	
160.60	§ 37g WaffG	24
	Austragen einer Waffe	
	Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines	

Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)

160.61 § 36 Absatz 3 WaffG

 a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort

80

139

b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen

46

c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung

(Anmerkung:

Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten) Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde

160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG	131
	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei	
	der Aufbewahrung	
160.63	§ 37c Absatz 3 WaffG	50
	Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach	
	Anzeige der Inbesitznahme	
160.64	§ 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 WaffG	27
	Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen	Je Waffe
	von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen,	Je Munitionsart
	Munition oder Erlaubnisurkunden § 37h WaffG	Je Erlaubnis
	Ausstellung einer	
164.64a	Anzeigebescheinigung	43 bis 186
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG	73
	Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition	
	sowie Erlaubnisscheinen oder	
	Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene	
	hierfür den Anlass gegeben hat	
160.66	§ 41 WaffG	267 bis 598
	Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder	
	Erwerbsverbots von Waffen und Munition	
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG	75 bis 218
	Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens	
	bei öffentlichen Veranstaltungen	
160.68	§ 45 WaffG	250 bis 1 096
	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen	
	Erlaubnis	

160.69	§ 37c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	35 bis 149
160.70	§ 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2 § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG	153 bis 644
160.71	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG	73 bis 203
	Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots	
	besessen werden	
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
161 N1	§ 2 AWaffV	218
161.01		210
	Abnahme der Sachkundeprüfung	
161.02	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	236 bis 1 087
161.02	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	236 bis 1 087
	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	
161.02	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer	236 bis 1 087
161.02	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder	236 bis 1 087
161.02 161.03	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	236 bis 1 087 102 bis 552
161.02	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges § 9 Absatz 2 AWaffV	236 bis 1 087
161.02 161.03	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges § 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen	236 bis 1 087 102 bis 552
161.02 161.03 161.04	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges § 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	236 bis 1 087 102 bis 552 47 bis 124
161.02 161.03	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges § 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes § 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV	236 bis 1 087 102 bis 552
161.02 161.03 161.04	Abnahme der Sachkundeprüfung § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges § 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	236 bis 1 087 102 bis 552 47 bis 124

161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV	59 bis 119
	Untersagung der Ausübung der Aufsicht	
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV	39 bis 229
	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden	
	Aufbewahrung	
161.10	§ 14 AWaffV	59 bis 272
	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	
161.11	§ 19 Absatz 1 Satz 6 AWaffV	26 pro angefangene 50 Stück
	Abstempeln der Karteiblätter der	
	Ersatzdokumentation in Karteiform	
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV	40
	Zulassung einer Ausnahme	
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV	53 bis 130
	Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im	
	Verteidigungsschießen	
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV	126 bis 223
	Untersagung von Lehrgängen und Übungen im	
	Verteidigungsschießen sowie Anordnung der	
	einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des	
	Schießbetriebes	
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen,	15 bis 545
	Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen,	
	Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder	
	auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im	
	öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in	
	den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	

	(Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem
	Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-
	Verordnung
162.01	§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG
	Zulassung einer Ausnahme
162.02	§ 37g WaffG
	Austragung einer Waffe bei Überlassung an die
	Waffenbehörde zur Vernichtung
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG
	Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei
	Aufforderung
162.04	§ 55 Absatz 2 WaffG
	Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb
	und Besitz und zum Führen von Waffen
162.05	§ 56 WaffG
	Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher
162.06	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und
	Munition, die in dienstlichem Interesse von einem
	öffentlichen Bediensteten verwendet werden

